

1784. Dienstag, den 28 December: No. 104.

Hessen-privilegiertes Land-Darmstädtische legitirte Zeitung.



Ausländische Nachrichten.

Wien, vom 21. Dec.

Am 17ten dieses sind abermals zween Kuriers nach Paris und Brüssel abgefertiget worden, auch ist in der nämlichen Woche ein Russisch. Kais. nach Petersburg abgegangen.

Unsere Truppen müssen jetzt ihre Schritte verdoppeln, und anstatt in 50 Tagen, bereits innerhalb 40 Tagen an Ort und Stelle seyn. Rekrutirt wird auf eine ungewöhnliche Art. In den Vorstädten Wiens sind schon über 200 Friseurs aufgehoben worden.

Von 80000 Russen, welche schon an der polnischen Grenze stehen, sollen nun 30000 Mann ins östereichische Polen eingerückt seyn. — Man spricht von einer neuen gegen das Elsaß aufzustellenden Armee von 40000 Mann; auch, daß Rußland alle seine Land- und Seemacht zu des Kaisers Dienst angeboten, auch deswegen zu Berlin eine Ministerialnote in den nachdrücklichsten Ausdrücken übergeben habe.

Durch ein Hofdekret vom 20ten v. M. haben Se. K. K. Majestät die bei den annoch bestehenden Klöstern und Orden bisher üblichen Wahlen und Ernennungen der Obern einigermaßen abzuändern, und nach folgenden Regeln zu bestimmen beschlossen: 1) Hat jedes Kloster seinen geistlichen Vorsteher selbst zu wählen; dem Provinziale steht dabei lediglich zu, die Wahl zu bestätigen, und den Unfähigen die Ausschließung von derselben zu geben.

Alle Ordensprofessen, mit alleiniger Ausnahme der Laybrüder, sollen dabei Stimme haben, und nur die Mehrheit soll entscheiden. Die Wahl muß alle drei Jahre vorgenommen werden, und kann den vorigen Obern so lange bestätigen, als er tauglich befunden wird. 2) Die auf diese Art erwählten Obern können selbst ihre Untervorsteher und Offizialen des Klosters ernennen. 3) In den Provinzialkapiteln soll es nur um die Wahl eines neuen Provinzials zu thun seyn, wobei nur der erstere Obere eines jeden Klosters Stimme hat. Das Provinzialamt hat durch sechs Jahre zu dauern. Der von dem Kapitel neuerwählte oder neubestätigte Provinzial muß ebenfalls den Bischöfen, in deren Sprengel die Ordensprovinz ihre Klöster hat, wie auch der Landesstelle zur Bestätigung bekannt gemacht werden. 4) Von der ferneren Beibehaltung der Definitoren und Discreten hat es völlig abzukommen. 5) Eben so auch von der sonst auf den Ordenskapiteln vorgenommenen Verschickung einzelner Religiosen von einem Kloster in das andere, dergleichen der Provinzial nur aus triftigen Gründen veranlassen darf. 6) Auch die bisher üblichen auf die ganze Ordensprovinz sich erstreckenden Visitationen der Provinzials haben in Zukunft zu unterbleiben, und sind nur in einzelnen Klöstern zu halten, wenn Unordnungen oder andere erhebliche Umstände dieselbe nothwendig machen. 7) Endlich sind nach dieser Vorschrift die Wahlen der Klosterobern allenthalben in den drei letzten Tagen